

ZH_OBERGERICHT UE120179 vom 19. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue120179

FR: ZH_OBERGERICHT UE120179 du 19 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120179 del 19 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Am 11. November 2011 erstattete A._____ Strafanzeige gegen eine unbekanntetäterschaft. Er wirft ihr vor, ihn am 2. Oktober 2011 im ... in D._____ mit einem Schlag im Mundbereich verletzt zu haben. Nach den polizeilichen Ermittlungen kamen B._____ und C._____ als Täter in Frage, welche von der Polizei befragt wurden.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat stellte das Strafverfahren gegen die beiden Verdächtigen am 18. Juli 2012 ein. Den Akten könne nicht entnommen werden, welche Verletzungen A._____ erlitten habe. Die Staatsanwaltschaft habe ihn aufgefordert, den zuständigen Zahnarzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Darauf habe A._____ nicht geantwortet. Es könne deshalb nicht beurteilt werden, ob eine Körperverletzung vorliege. Gestützt auf Art. 319 Abs. 1 und Art. 320 StPO sei das Strafverfahren einzustellen (Urk. 3).

E. 3

Mit Eingabe vom 9. August 2012 erhebt A._____ Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Einstellungsverfügung. Durch ein Missverständnis zwischen ihm und seinem Zahnarzt seien die notwendigen Unterlagen nicht eingereicht worden. Mit Eingabe vom 14. August 2012 reichte er einen Kostenvoranschlag für den Ersatz eines gebrochenen Zahns ein (Urk. 5 und Urk. 6). Am 22. Dezember 2012 entband A._____ den Zahnarzt vom Berufsgeheimnis (Urk. 12). Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Stellungnahme verzichtet (Urk. 17). Die Beschwerdegegner 1 und 2 haben sich nicht vernehmen lassen.

E. 4

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 ff. StPO).

E. 5

Den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten lässt sich entnehmen, dass er einen Zahn verlor, der durch ein Implantat ersetzt werden musste (vgl. Urk. 6). Damit kann die Staatsanwaltschaft beurteilen, ob eine Körperverletzung vorliegt.

- 3 - Der von ihr genannte Einstellungsgrund besteht nicht mehr. Einen anderen Einstellungsgrund nennt die Staatsanwaltschaft nicht.

E. 6

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der Beschwerdeführer obsiegt. Da er die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat, sind ihm gleichwohl die Kosten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Die Gerichtsgebühr für

das Beschwerdeverfahren ist angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands auf Fr. 300.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Den Beschwerdegegnern ist mangels Umtrieben keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.